

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 327/10 B

L 1 R 85/06 (LSG Hamburg)
S 42 RA 181/02 (SG Hamburg)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

..... ,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Januar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l sowie den Richter G a s s e r
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Hamburg
vom 27. August 2010 Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt
V. J. , H. , zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbe-
zeichneten Beschluss wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 27.8.2010 hat das Landessozialgericht Hamburg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Anerkennung und rentensteigernde Berücksichtigung einer weiteren Beitragszeit vom 23.8.1972 bis zum 31.10.1973 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt und zu deren Durchführung Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung von Rechtsanwalt V. J. , H. , beantragt. Er beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln.
- 3 1. Der Antrag auf PKH unter Beordnung von Rechtsanwalt J. ist abzulehnen. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO). Denn die Nichtzulassungsbeschwerde erfüllt bereits nicht die formellen Voraussetzungen. Da PKH nicht bewilligt werden kann, entfällt auch die Möglichkeit der Beordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 121 Abs 1 ZPO.
- 4 2. Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 30.11.2010 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der ausschließlich geltend gemachte Revisionszulassungsgrund des Vorliegens eines Verfahrensmangels iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne, müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 6 Der Kläger rügt, dass das LSG nicht durch Beschluss gemäß § 153 Abs 4 SGG hätte entscheiden dürfen. Vielmehr hätte es eine mündliche Verhandlung anberaumen und Dr. J.



B. als Zeugen hören müssen oder dem nicht anwaltlich vertretenen Kläger nahelegen müssen, sich einen Anwalt zu nehmen.

- 7 Mit diesem Vortrag ist jedoch ein Verfahrensfehler nicht schlüssig bezeichnet.
- 8 a) Aus dem Vorbringen des Klägers ergibt sich kein Grund, weshalb das LSG von einer Entscheidung im vereinfachten Beschlussverfahren hätte absehen müssen. Der Kläger behauptet insbesondere nicht, dass er entgegen § 153 Abs 4 Satz 2 SGG nicht angehört worden wäre.
- 9 Der Kläger hat auch eine Verletzung des Gebots der Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) nicht hinreichend bezeichnet. Wird als Verfahrensmangel die Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) geltend gemacht, so liegt ein solcher Verstoß nur vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (vgl BVerfGE 25, 137, 140) oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (vgl zB Senatsurteil vom 23.5.1996 - SozR 3-1500 § 62 Nr 12 S 19; Senatsbeschlüsse vom 20.8.2008 - B 13 R 217/08 B - Juris RdNr 5 und vom 4.8.2004 - B 13 RJ 167/03 B - Juris RdNr 8). Dementsprechend sind insbesondere Überraschungsentscheidungen verboten. Ein Urteil darf nicht auf tatsächliche oder rechtliche Grundlagen gestützt werden, die bisher nicht erörtert worden sind, wenn der Rechtsstreit dadurch eine unerwartete Wendung nimmt (vgl dazu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 62 RdNr 8a und 8b, mwN).
- 10 Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Verstoß gegen diesen Grundsatz selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen ggf verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (BSG SozR 1500 § 160a Nr 36). Darüber hinaus ist für den Erfolg einer entsprechenden Rüge Voraussetzung, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles Erforderliche getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (vgl zB BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1 S 6; BSG SozR 1500 § 160a Nr 36; Keller aaO, § 62 RdNr 11c).
- 11 Auf dieser Grundlage ist ein Gehörsverstoß nicht hinreichend bezeichnet. Aus welchem Grund die Entscheidung des LSG für keinen der Beteiligten nach bisherigem Sach- und Streitstand vorhersehbar gewesen sein sollte (vgl zB Senatsbeschluss vom 20.8.2008 - B 13 R 217/08 B - Juris RdNr 8; BSG vom 5.3.2007 - B 4 RS 58/06 B - Juris RdNr 8), ist nicht substantiiert dargelegt. Es fehlen Ausführungen dazu, welches Klageziel gegen welchen Beteiligten im erstinstanzlichen Verfahren erreicht werden sollte, wie das SG entschieden hat, mit welchem Vortrag der Kläger hiergegen Berufung eingelegt hat und wie sich die übrigen Beteiligten in beiden Vorinstanzen geäußert haben.



- 12 b) Ferner führt auch sein Vortrag nicht zum Erfolg, das LSG hätte durch Vernehmung von Dr. B. als Zeugen den Sachverhalt weiter ermitteln müssen.
- 13 Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann die Geltendmachung eines Verfahrensmangels auf eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Der insoweit gerügte Aufklärungsmangel der unterlassenen Vernehmung des Zeugen Dr. J. B. kann schon deshalb nicht zur Zulassung der Revision führen, weil die Beschwerdebegründung keinen berücksichtigungsfähigen Beweisantrag benennt. Der Kläger, der im Übrigen noch nicht einmal den Inhalt der angefochtenen Entscheidung wiedergibt, behauptet auch nicht, im Berufungsverfahren einen Beweisantrag gestellt zu haben. Dieses Erfordernis gilt auch für im Verfahren vor dem LSG nicht rechtskundig vertretene Beteiligte wie dem Kläger. Nichts anderes gilt, wenn - wie hier - das LSG von der ihm durch § 153 Abs 4 Satz 1 SGG eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, die Berufung ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss zurückzuweisen, weil es sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält (*vgl BSG vom 6.6.2001 - B 2 U 117/01 B - Juris RdNr 2*). Es reicht daher nicht aus, erst im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vorzutragen, weshalb die Sachaufklärung des LSG nach Ansicht des Klägers unzureichend gewesen sei. Der Kläger hat nicht behauptet, diese Einwände bereits im Berufungsverfahren gegenüber dem LSG geäußert zu haben.
- 14 c) Schließlich ist auch nicht hinreichend dargetan, weshalb das LSG dem Kläger die Beauftragung eines Anwalts hätte nahelegen müssen. Der Kläger hat weder Tatsachen dargelegt, weshalb eine solche Beordnung notwendig gewesen wäre, noch dass er einen solchen Antrag - auch nur sinngemäß - beim LSG gestellt hätte.
- 15 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG ab.
- 16 Die Beschwerde war daher durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG).
- 17 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

